

Konzept und Leistungsbeschreibung für stationäre Hilfen

Lütte Stuv *(Sonstige betreute Wohnform)* **& ambulante (Nach-)Betreuung**



Träger: Diakonisches Werk Husum gGmbH
Theodor-Storm-Str. 7
25813 Husum
www.dw-husum.de

Anschrift der Einrichtung: Lütte Stuv
Kirchenstr. 3
25821 Breklum
Tel.: 04671 6036520
Email: luette-stuv@dw-husum.de

Einrichtungsleitung: Michael Leschek
Leitung stationäre Hilfen: Katja Schmidt
Geschäftsführung: Jens Grehm

Gliederung

1.	Leitbild.....	3
2.	Pädagogische Angebote und Grundsätze.....	4
	2.1 Gesetzliche Grundlagen	
	2.2 Zielgruppe	
	2.3 Zielsetzung	
3.	Aufnahme.....	6
	3.1 Platzzahl	
	3.2 Ausschlusskriterien	
4.	Einrichtungsstruktur	6
5.	Grundsätze zum Verfahren	7
	5.1 Pädagogisches Selbstverständnis	
	5.2 Methodische Grundsätze	
	5.2.1 Ressourcen-, Sozialraum- und Lebensweltorientierung	
	5.2.2 Kooperation und Vernetzung	
	5.2.3 Interdisziplinäre Arbeit	
	5.2.4 Reflektierte Alltagspädagogik	
6.	Fallverlauf.....	10
	6.1 Hilfeplanung	
	6.2 Unterstützung im Verlauf der Maßnahme	
	6.3 „Checkliste zur Verselbständigung“	
	6.4 Übergänge gestalten	
7.	Zusatzleistungen und Schule	13
8.	Personelle Ausstattung und Qualifikationen.....	14
9.	Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	14
	9.1 Fachliche Qualitätsstandards	
	9.2 Personelle Qualitätsstandards	
10.	Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung.....	15
11.	Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung – Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten	15
	11.1 Beteiligung von Jugendlichen und junge Erwachsene	
	11.2 Verfahren der Beteiligung & Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten	
	11.3 Sicherstellung, Weiterentwicklung Qualifizierung von Beteiligungsmöglichkeiten in der Einrichtung	
	11.4 Beschwerdemanagement	
12.	Rahmenbedingungen für die ambulante (Nach-) Betreuung.....	18

Anlagen:

- Schutzkonzept des Diakonischen Werkes Husum
- Organigramm Diakonisches Werk Husum
- Checkliste zur Verselbständigung

1. Leitbild Diakonisches Werk Husum

Die Diakonie ist die soziale Arbeit der evangelischen Kirchen. Weil der Glaube an Jesus Christus und praktizierte Nächstenliebe zusammen gehören, leisten diakonische Einrichtungen vielfältige Dienste am Menschen. Sie helfen Menschen in Not und in sozial ungerechten Verhältnissen. Sie versuchen, die Ursachen dieser Notlagen zu beheben. „Diakonie“ leitet sich vom griechischen Wort für Dienst ab.

Das Diakonische Werk Husum unterhält vielseitige Einrichtungen und konkrete Hilfsangebote.

Präambel

Das Diakonische Werk Husum gGmbH ist eine Einrichtung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Sie hat sich den ganzheitlichen Dienst am Menschen zum Ziel gesetzt.

Ausgehend von dem biblischen Bild der Christinnen und Christen als Leib Christi (1. Korintherbrief 12,27) wollen wir mit unseren diakonischen Angeboten konkrete Hilfen für die Menschen unserer Region geben. Dabei erleben wir unsere verschiedenen Begabungen und Kompetenzen als gegenseitige Bereicherung, die in Gottes Geist zusammengehalten sind: „Es sind verschiedene Gaben, aber es ist ein Geist.“ (1. Korintherbrief 12,4)

Die Wurzeln

Wir sehen in jedem Menschen die Person, die Gott in Liebe geschaffen hat und begegnen ihm mit Wertschätzung. In unserer Arbeit steht die offene und verbindliche Beziehung zu den Menschen im Mittelpunkt. Sie setzt die persönliche Freiheit aller Beteiligten voraus und bietet zugleich den Halt, der persönliche Entwicklungen ermöglicht.

Unser Haus hat offene Türen

Unsere Häuser stehen jedem Menschen unabhängig von seiner Weltanschauung oder Religion offen.

Viele Gaben unter einem Dach

Wir bringen unsere unterschiedlichen persönlichen und fachlichen Befähigungen in unsere Arbeit ein und stärken dabei die Kompetenzen der Ratsuchenden. Wir brauchen die gegenseitige Unterstützung und das Vertrauen des Arbeitsteams und der Leitung. Wir sichern die Qualität unserer Arbeit durch Fortbildungen und Supervision.

Neues wachsen lassen

Wir stellen uns der Herausforderung neuer Aufgaben in einer sich schnell wandelnden Gesellschaft. Damit verbindet sich die Bereitschaft und Möglichkeit der Mitarbeitenden zu persönlicher Entwicklung und kreativen Arbeitsformen.

2. Pädagogisches Angebote und Grundsätze

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Hilfe ergeben sich aus dem § 27 SGB VIII i. V. m.

- § 34 SGB VIII - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 41 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung
- § 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

sowie dem Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz - SbStG) Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein - Zweites Buch vom 17. Juli 2009 und dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 insbesondere unter Anwendung der dritten Reformstufe ab 01.01.2020.

2.2 Grundsätzliche Ausschlusskriterien

Eine Aufnahme von schwer körperbehinderten/pflegebedürftigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen kann nicht erfolgen. Die Einrichtung ist nicht rollstuhlgeeignet. Andere Formen der körperlichen Einschränkung (z.B. starke Beeinträchtigung der Sehfähigkeit) sind kein Ausschlusskriterium.

Da es sich um eine Einrichtung mit dem Ziel der Verselbständigung handelt, muss bei einer geistigen Behinderung im Einzelfall entschieden werden, inwiefern es möglich ist, den jungen Menschen so zu begleiten, dass dieses Ziel erreicht werden kann.

Auch kann eine Aufnahme von stark psychisch beeinträchtigten Personen (z.B. akutes selbstverletzendes Verhalten oder akute Suizidgefahr) nicht erfolgen.

Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich in einer Drogenabhängigkeit befinden können ebenfalls nicht aufgenommen werden.

Sollte bei dem/der Jugendlichen oder dem/der junge/-n Erwachsene/-n in der Vergangenheit eine juristische Verurteilung erfolgt sein, muss im Einzelfall über eine Aufnahme entschieden werden.

2.3 Zielgruppe

Die Zielgruppen sind Jugendliche und junge Erwachsene – auch mit Behinderungen – ab 16 Jahren, für die Hilfe nach den unter 2.1 genannten gesetzlichen Grundlagen gewährt wird.

Der zeitbegrenzte Betreuungsauftrag richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene,

- die aufgrund einer aktuellen Krise vorübergehend oder mittelfristig nicht zu Hause leben können bzw. sich im Übergang zur Verselbständigung befinden,
- die aufgrund von Familien- oder Entwicklungskrisen auf eine stationäre Wohnform angewiesen sind,

- die einen sicheren Lebensraum benötigen, um in ihrer Entwicklung fortzuschreiten,
- die ein waches Ressourcenmanagement zur Aktivierung von Beziehungen im nahen Umfeld und zur Wiederentdeckung der eigenen Stärken suchen,
- mit deren Eltern eine neue Aufteilung der Erziehungsaufgaben verhandelt wird,
- deren Eltern offen über Wege aus ihrer bestehenden Krise sprechen und zu deren Lösung verbindliche Zusagen treffen,
- deren Familien in der Bewältigung ihrer Lebensaufgaben in ihrem Zusammenleben an Grenzen gestoßen sind und deshalb den Übergang in die Verselbstständigung nicht allein bewältigen können,
- mit Behinderungen (Genauerer siehe 2.2 Ausschlusskriterien), die aufgrund ihrer Beeinträchtigung Unterstützung bei der Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung benötigen,
- mit Migrationshintergrund bzw. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge,
- mit unterschiedlichsten Störungen des Verhaltens und Erlebens,
- mit psychiatrischen Auffälligkeiten und belastender Vorgeschichte (posttraumatische Belastungsstörung),
- mit gescheiterter Laufbahn in der Schule,
- mit starken sozialen Problemen in Familie und Umfeld,
- aus Familien in prekären und benachteiligten Lebenslagen.

2.4 Zielsetzung

- Vorrangiges Ziel der Hilfe ist die Verselbstständigung der Jugendlichen, jungen Erwachsenen und jungen Eltern.
- Es wird darauf hingewirkt werden, dass eine schulische oder berufliche Ausbildung begonnen oder fortgeführt oder eine Berufstätigkeit aufgenommen werden kann.
- Die Aktivierung der o. g Zielgruppe ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit und erfolgt auf der Grundlage von sozialraum-, ressourcen- und lösungsorientierten Arbeitsansätzen. Wir achten vor allem auf die Stärken und Bewältigungsstrategien der Jugendlichen und ggf. der Familien und unterstützen sie darin, eigene Lösungen zu finden und künftig zu nutzen.
- Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten bei uns so viel Lebenswelt wie möglich und so viel Alltagspädagogik wie nötig.
- Sie finden in unserer Einrichtung einen Ort der gemeinsamen Auseinandersetzung zu Fragen der Alltagsbewältigung und Verselbstständigung. Sie sind für uns Experten für milieunahe Lösungen ihrer vorhandenen Problemlagen - dazu gehört das Aushandeln von Aufgaben zwischen Einrichtung, Jugendlichen/jungen Erwachsenen und ggf. Elternhaus. Die Eltern können in die Verselbstständigung eingebunden werden.
- Die Einrichtung bietet einen Schutzraum, in dem die Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit den erfahrenen Krisen und belastenden Vorgeschichten (z.B. auch durch Flucht) eine Basis erhalten, aufgrund derer sie sich ihrem Alter entsprechend weiterentwickeln können.

- Anhand einer individuell ausgerichteten Hilfeplanung werden die jungen Menschen ermutigt und unterstützt, ihren eigenen Willen zu erkennen, daraus eigene Ziele zu entwickeln und diese umzusetzen.
- Unser Alltag in der Einrichtung steht Eltern, Angehörigen und Freunden offen, unter Berücksichtigung des Spannungsverhältnisses zwischen Schutz in der Gruppe und erforderlicher Öffnung für die Lebenswelt der Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Die Ausgestaltung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen richtet sich nach Art und Schwere der Behinderungen und dem besonderen Hilfebedarf der Betroffenen. Ihnen soll im Hinblick auf ihre Verselbständigung die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und erleichtert werden.
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden im Integrationsprozess unterstützt. Ihnen werden Werte und Normen ihrer neuen Wahlheimat vermittelt, u. a. die in Deutschland geltenden Grundsätze der Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Gleichberechtigung von Männern und Frauen und dass Homosexualität nicht unter Strafe steht. Ihnen wird entsprechend ihrer jeweiligen unterschiedlichen Bedarfe Unterstützung gegeben, die auf einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland mit schulischer und/oder beruflicher Perspektive zielt.

3. Aufnahme

3.1 Platzzahl

Die Einrichtung bietet zwei Plätze für Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren.

3.2 Pädagogische Ausschlusskriterien

Grundsätzlich soll es wenig Ausschlussgründe für die Aufnahme geben (siehe unter Punkt 2.2). Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens wird die Bereitschaft zur Mitwirkung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen erörtert. Es ist jedoch möglich, dass fehlende Mitwirkungsbereitschaft bzw. Gründe, die den Zielen massiv zuwiderlaufen, nicht zur Aufnahme oder zur Beendigung der Maßnahme führen. Dies wird jeweils im Einzelfall entschieden. Die Absicht zur Nutzung freiheitsentziehender Maßnahmen (§ 1631b BGB) besteht nicht.

4. Einrichtungsstruktur

Die Einrichtung „Lütte Stuv“ ist im Rahmen der Trägerschaft des Diakonischen Werkes Husum gGmbH. Sie befindet sich in Breklum direkt neben der stationären Einrichtung „Brääklem Hüs“, die sich ebenfalls in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes Husum gGmbH befindet. Die Einrichtung wird vom Brääklem Hüs aus sowohl in den verwalterischen Abläufen als auch in den Abläufen der pädagogischen Betreuung organisiert.

Die Einrichtung befindet sich in dem kleinen Ort Breklum. Einkaufsmöglichkeiten sind fußläufig zu erreichen. Die weiterführende Schule sowie fast alle Ärzte befinden sich im nahe gelegenen größeren Ort Bredstedt. Die Bushaltestelle ist 100m von der Einrichtung entfernt.

Die Einrichtung besteht aus einer separaten Wohngemeinschaft mit 2 Zimmern, einer Küche, einem gemeinsamem Wohn-/Essbereich und einem Badezimmer mit Dusche. In der Küche befindet sich auch eine Waschmaschine.

Die Wohnung verfügt über einen eigenen Eingang von der Straße aus mit eigener Hausnummer. Die Haltung von Tieren in der Einrichtung ist nicht erlaubt.

5. Grundsätze zum Verfahren

Die Leitgedanken und die pädagogischen Kompetenzen finden ihre Umsetzung innerhalb folgender konkreter Handlungsleitlinien:

5.1 Pädagogisches Selbstverständnis

Im Unterschied zur traditionellen Heimerziehung stehen in der „Lütten Stuv“ als einer Einrichtung zur Verselbständigung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Ressourcen- und Sozialraumorientierung im Vordergrund. Dieser Anspruch bildet die Grundlage für die Haltung und das Handeln der Fachkräfte. Der Fokus liegt auf der Verselbständigung, Integration und ggf. der Wiederherstellung von familiären Bindungen.

Zielführende Handlungselemente sind:

- ✓ Respekt vor den Alltagswelten der Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihrer Familien
- ✓ Achtung der kulturellen und religiösen Hintergründe der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen
- ✓ Empathie in Bezug auf die - teilweise auch traumatischen Erlebnisse - der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen vor und während der Flucht
- ✓ Achtsamkeit im Umgang mit belasteten und zerstörten Beziehungssystemen
- ✓ Aufmerksamkeit für das Erkennen von Fähigkeiten, Ressourcen und Stärken
- ✓ Anteilnahme an emotionaler Verstimmung
- ✓ Wohlwollen im Veränderungsprozess
- ✓ Verständnis für individuelles, originelles Verhalten
- ✓ Geduld bei der notwendigen pädagogischen Wiederholung
- ✓ Eindeutigkeit im entwickelten Handlungskonzept
- ✓ Konsequenz in der Befolgung der ausgehandelten Vereinbarungen
- ✓ Geduld und Verständnis bei teilweise ausgeprägten Verständnisschwierigkeiten der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen bzgl.
 - des Alltags mit den verschiedenen Regeln des Miteinanders
 - den Regeln in der Einrichtung
 - bürokratischer Vorgaben und Abläufe
 - der in Deutschland geltenden Regeln und Gesetze (z. B. Grundgesetz)

- ✓ Kreativität der Erzieher*innen zur Bewältigung von Sprachbarrieren
- ✓ Art und Schwere der Behinderungen und der besondere Hilfebedarf der Menschen mit Behinderungen als Grundlage für die Ausgestaltung dieser Hilfe

In diesem Kontext wird die Lütte Stuv gesehen als Ort der:

- ✓ Unterstützung auf dem Weg in die Verselbständigung
- ✓ Unterstützung der Menschen mit Behinderung bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und der Eingliederung in die Gesellschaft
- ✓ Stärkung der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung
- ✓ Unterstützung der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen bei der Integration
- ✓ Unterstützung der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen im Asylverfahren
- ✓ Stärkung der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen ohne Bleibeperspektive für die Dauer ihres Aufenthaltes
- ✓ Begleitung/Unterstützung in Bezug auf Gesundheitsvorsorge (Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen)
- ✓ Bearbeitung von erlebten Krisen
- ✓ Bewältigung von erlebtem Scheitern im Zusammenleben
- ✓ Beruhigung als Voraussetzung zur Neuorientierung
- ✓ Stabilisierung bestehender neuer Lebenswege
- ✓ Überwindung emotionaler Hindernisse
- ✓ Begleitung der Annäherung zu familiären Verhältnissen und Unterstützung bei der Wiederherstellung von familiären Bindungen
- ✓ Orientierung zukünftiger Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere bezogen auf eine schulische oder berufliche Perspektive

Für die Realisierung der genannten Handlungsansätze bedarf es der professionellen Haltung der Erzieher*innen zu einer zugewandten und reflektierten Emotionalität als Bestandteil ihres pädagogischen Handelns.

5.2 Methodische Grundsätze

5.2.1 Ressourcen-, Sozialraum- und Lebensweltorientierung

Ausgangslage ist die grundsätzliche Position des Respektes vor der Andersartigkeit von Lebenslagen und Lebensformen.

- Die ressourcenorientierte Arbeit im stationären Bereich basiert auf erziehungswissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Wechsel von der Defizitorientierung hin zur Ressourcenorientierung.
- Der ressourcenorientierte Blick der Fachkräfte sieht die Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingebettet in ihre Möglichkeiten, Stärken und Bezüge. Die Orientierung an den Defiziten des Einzelnen wird ersetzt durch den Blick auf die Ressourcen der Person und des sozialen Umfelds.

- Ressourcenorientierung als grundsätzliches Element der sozialraumorientierten Jugendhilfe richtet sich ständig an:
 - ✓ verborgene,
 - ✓ unentdeckte,
 - ✓ unterbewertete,
 - ✓ verhinderte,
 - ✓ unterschätzte und
 - ✓ nicht genutzte Einzelfähigkeiten.
- Das Fachkräfteteam arbeitet mit und nicht gegen die sozialen Netze der Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Es tut viel dafür, dass die Erfolge der Hilfe im (Familien-)System große Beachtung finden.
- Unsere Arbeit in der Einrichtung setzt am Veränderungswillen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen an. Es wird alles dafür getan, dass unterschiedliche Vorstellungen sich ergänzen und nicht behindern. Milieunahe und somit lebensnahe Lösungen werden befürwortet und Perspektiven aufgezeigt.
- Familie, Freunde und Verwandte sowie Schule, berufliches Umfeld, Wohnen und Alltagsgestaltung werden durch die jeweiligen Fachkräfte begleitet und koordiniert. Jugendliche/junge Erwachsene, Eltern, Umfeld und Ehrenamtliche halten wir für Experten in der Lösung vieler Alltagsthemen. Diese werden deshalb durch uns gezielt aktiviert.

5.2.2 Kooperation und Vernetzung

- Fallbezogen findet eine enge Kooperation mit dem Jugendamt während des gesamten Hilfeverlaufs statt.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten innerhalb und außerhalb des Diakonischen Werkes Husum findet einzelfallorientiert, fallunspezifisch und fallübergreifend statt. Die räumliche Nähe der Einrichtungen ermöglicht ein enges Netzwerk.
- Die von uns mit aufgebauten und gepflegten Netzwerke, auf die wir zurückgreifen können, sind geprägt durch ein hohes Maß an Kontinuität und Verbindlichkeit.
- Aufgrund der Bedeutung der Netzwerke pflegen wir diese Kontakte und Kooperationen und treiben stets eine Weiterentwicklung voran.

5.2.3 Interdisziplinäre Arbeit

Durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie Schleswig mit ihrer Außenstelle in Husum und durch die anderen Geschäftsbereiche des Diakonischen Werkes Husum mit dem KinderschutzZentrum Westküste, dem Psychologischen Beratungszentrum sowie der Fachstelle für Migration vor Ort besteht die Möglichkeit psychologischer, (trauma-)therapeutischer und beratender Unterstützung für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Es besteht außerdem die Möglichkeit einer kollegialen, multiprofessionellen Beratung. Das KinderschutzZentrum Westküste, die Fachstelle für Migration und das Psychologische Beratungszentrum befinden sich ebenfalls in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes Husum und bieten somit kurzfristigen und kollegialen Zugang.

5.2.4 Reflektierte Alltagspädagogik

- Unsere Fachkräfte verfügen über langjährige Erfahrung und fundierte Kenntnisse im Umgang mit Störungen des Verhaltens und Erlebens. So können wir ein Setting anbieten, das nicht das jeweilige Symptom in den Vordergrund stellt, sondern Ziele und Lösungen. Wir nehmen die vielfältigen Ausgangslagen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Herausforderung für die Suche nach einfachen konkreten Lösungen im Alltag.
- Das pädagogische Konzept macht individuelle Hilfeverläufe möglich, die in gemeinsam vereinbarte WG-Regeln eingebettet sind. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihre Betreuer*innen verhandeln bedarfsorientiert die Regeln und Maßnahmen immer wieder neu. Auch die individuelle Integrationsbereitschaft der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge findet hier Berücksichtigung.
- Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihr jeweiliges Umfeld arbeiten aktiv an der Veränderung der Aufnahmegründe. Dies kann durch Gespräche und die schrittweise Übernahme von Eigenverantwortung geschehen.
- Lebensweltorientierte Alltagsstrukturen und Erziehungsvorstellungen finden in der Einrichtung statt, weil diese anschlussfähig zur Lebenswirklichkeit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind.

6. Fallverlauf

Da sich ein konzeptioneller Schwerpunkt des Angebots auf die Aktivierung der persönlichen und sozialen Ressourcen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen richtet, ist auch deren Bereitschaft zur Mitarbeit Voraussetzung für eine Aufnahme.

Die Fachkräfte verfügen über langjährige Erfahrung im Umgang mit ganz unterschiedlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen und sehen deren Verhaltensweisen als Herausforderung für das pädagogische Handeln im Alltag.

Die Eingewöhnung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sozialen Auffälligkeiten in ein neues Umfeld gelingt besser, wenn Eltern und Fachkräfte diesen Prozess unterstützen.

Die fordernde Grundhaltung des Teams erfolgt abgestimmt auf das Leistungsvermögen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihrer jeweiligen Familien.

Bei Aufnahme von Menschen mit Behinderungen wird vorab geprüft, ob die Gegebenheiten der Einrichtung dem Hilfebedarf entsprechen oder zusätzliche Unterstützung oder Hilfsmittel (z. B. Haltegriffe, Telefon, Nachtlicht) zur Verfügung gestellt werden müssen und können (siehe hierzu auch 2.2 Grundsätzliche Ausschlusskriterien).

6.1 Hilfeplanung

- Für eine optimale Zielerreichung ist eine grundsätzliche fortlaufende Bewertung des Verlaufes durch das Jugendamt und die Fachkräfte in der Einrichtung notwendig.
- Hilfeplanung und Hilfeplangespräche finden nach Absprache mit dem belegenden Jugendamt statt, mindestens einmal jährlich. Dazu werden jeweils Entwicklungsberichte erstellt.

- Die Hilfeplanung findet unter Beteiligung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen statt und es werden regelmäßig Bilanzgespräche geführt.
- Bei Bedarf oder in Krisen gibt es interne kollegiale Beratungen, im Bedarfsfall auch mit externer Beratung.
- Es gibt eine enge Kooperation mit der Eingliederungshilfe für Erwachsene, ggf. spätestens ein halbes Jahr vor der Volljährigkeit der jugendlichen Bewohner*innen wird Kontakt aufgenommen, um bei Bedarf gemeinsam eine Überleitung zu gestalten.

6.2 Unterstützung im Verlauf der Maßnahme

- In dem vorhandenen sozialen Netz werden auftretende Schwierigkeiten der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Schule, Arbeit, Verein und Gleichaltrigengruppe gesehen und ggf. mit ihnen bearbeitet.
- Der Alltag der Einrichtung fordert von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen Beteiligung, um an möglichst allen Entscheidungen, die Ihr Leben betreffen, mitzuwirken. Die Fachkräfte setzen dabei an den individuellen Stärken jedes Einzelnen an.
- So wie die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Aufgaben des Wohnalltags eingebunden werden, begreifen diese sich auch als „Entscheider“ für Fragen des Zusammenlebens und ihrer Verselbstständigung. Dieser Rahmen gibt die erforderlichen Spielräume für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, um neu erlernte Verhaltensmuster zu erproben.
- Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden an allen Alltagsfragen beteiligt. Viele unserer Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind und waren Opfer und Objekt der jeweiligen Lebenssituation und erleben in der Wohngruppe erstmals, dass der eigene Wille Berücksichtigung findet.
- Grundlage der Arbeit in der Einrichtung ist ein Bezugsbetreuersystem.
- Die tägliche Verwirklichung einer Hilfe zur Verselbstständigung mit Öffnung in die (neue) Lebenswelt und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erfordert von allen Mitarbeitenden Flexibilität in ihrem Denken und Handeln.
- Daneben muss es gelingen, Strukturen im Alltag der Einrichtung aufrecht zu erhalten.
- Für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist es hilfreich, wenn die Eltern oder sonstige Angehörige den Prozess der Verselbstständigung unterstützen. Eine Reflektion durch unsere Fachkräfte mit allen Beteiligten ermöglicht diese Entwicklung.
- Die Teilnahme am Schul- bzw. Berufsschulunterricht soll allen Jugendlichen - zumindest bis zur Erfüllung der (Berufs-) Schulpflicht - ermöglicht werden. Dies wird unterstützt, ebenso wie ggf. die pädagogische Förderung zur Wiedereingliederung in die Schule. Um ggf. zunächst einen strukturierten Tagesablauf zu erlernen, werden auch Hospitationen und Praktika ermöglicht.
- Den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen werden verschiedene Möglichkeiten zur gesellschaftlichen und sprachlichen Integration geboten. Um ihnen den neuen Lebensraum näherbringen zu können, arbeiten wir u. a. mit der Fachstelle für Migration im Diakonischen Werk Husum zusammen. Dort besteht ein großes Netzwerk ehrenamtlicher Helfer/Dolmetscher, die z. B. für Einzel-, Gruppengespräche oder Behördenangelegenheiten zur Verfügung stehen. Die gute Kooperation mit den

Beruflichen Schulen in Husum erleichtert den Zugang zu den DAZ-Klassen. Eine weitere Möglichkeit ist die Nutzung des Landesportals „Flüchtlinge in Schleswig-Holstein – Refugees Welcome“ (www.willkommen.Schleswig-holstein.de). Die Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde des Kreises Nordfriesland ist im Hinblick auf die jeweilige Bleibeperspektive ein weiterer wichtiger Bestandteil der Integrationsarbeit.

- Die Hilfe für junge Erwachsene mit Behinderungen soll anknüpfen an die Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII, die Hilfen für junge Volljährige und die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII). Das Ziel ist – entsprechend des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes - die bestmögliche Teilhabe am Leben der Gesellschaft. Sie stellt aber den Unterstützungsbedarf (nach Beendigung der elterlichen Erziehungsverantwortung mit dem Erreichen der Volljährigkeit) nicht mehr in den Kontext der Eltern-Kind/Jugendlicher-Beziehung, sondern bezieht ihn allgemeiner auf Schwierigkeiten bei der autonomen Lebensgestaltung des jungen Menschen, die (vor allem) mit sozialpädagogischen Leistungen bewältigt werden können.

Die Arbeitsschritte sind folgende:

- ✓ Erarbeitung von Willen und Zielen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- ✓ Entdeckung, Stärkung und Nutzung von Fähigkeiten
- ✓ Entdeckung und Einbeziehung von persönlichen, lebensweltlichen und sozialräumlichen Ressourcen
- ✓ Aufbau und/oder Aktivierung von Netzwerken
- ✓ gemeinsame Erarbeitung und Aushandlung von Hilfeplänen
- ✓ Einübung und Wiederholung vereinbarter und gewünschter Verhaltensweisen zur Realisierung positiver Rückmeldungen
- ✓ Angemessene Hinführung zur Selbstregulation und Übernahme vollständiger Eigenverantwortung

Wir arbeiten mit folgenden methodischen Herangehensweisen:

- ✓ Einzelgespräche mit Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ggf. den Personensorgeberechtigten
- ✓ Gespräche mit Personen aus Institutionen, z. B. Schule, Berufsbildungsinstitute, Agentur für Arbeit, Ärzte, Gesundheitsamt, Integrationsfachkräfte
- ✓ Familiengespräche
- ✓ Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- ✓ Gemeinsame themengebundene und zielorientierte Aktivitäten
- ✓ Durchführung von Familiennetzwerkkonferenzen/PZP (Persönliche Zukunftsplanung)
- ✓ kollegiale Beratungen und Arbeit mit Ressourcenkarten
- ✓ Durchführung von fallunspezifischer Arbeit

6.3 „Checkliste zur Verselbständigung“

Ein wichtiges Element in der praktischen Arbeit ist die „Checkliste zur Verselbständigung“ (siehe Anlage). Sie ist als Handlungsleitfaden für Mitarbeiter*innen der „Lütten Stuv“ bezogen

auf die Verselbständigung der/des Jugendlichen/jungen Erwachsenen zu verstehen.

Die Checkliste dient dazu, mit Jugendlichen/jungen Erwachsenen gemeinsam zu überprüfen, wie weit die Verselbständigung vorangeschritten ist.

6.4 Übergänge gestalten

In der Regel waren die Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor der Aufnahme bereits in einer unserer Einrichtungen „Brääklem Hüs“ oder „Haus am Park“ stationär untergebracht. Dadurch können die Übergänge sehr individuell und speziell auf die Bedarfe der Einzelnen gestaltet werden. Die räumliche Nähe ist dabei von großem Vorteil. Wenn der/die Jugendliche vorher im „Brääklem Hüs“ war, kann der/die bisherige Bezugsbetreuer*in weiterhin in der Betreuung bleiben oder wenn ein Wechsel stattfindet, so ist sowohl der/dem Jugendlichen/jungen Erwachsenen der/die neue Bezugsbetreuer*in bereits bekannt wie auch anders herum.

Der nächste Schritt in die Verselbständigung – der Umzug in eine eigene Wohnung oder Wohngemeinschaft – wird ebenso bezogen auf die Bedarfe und den individuellen Entwicklungsstand der Jugendlichen und jungen Erwachsenen gestaltet. Insbesondere bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist ein gründliches Abwägen – gemeinsam mit dem Amtsvormund und dem Jugendamt – zwischen altersentsprechender Verselbständigung und Aufsichtspflicht notwendig. Um den Übergang zu erleichtern, kann nach dem Umzug in die eigene Wohnung und in Absprache mit dem Jugendamt eine ambulante Nachbetreuung durch die Mitarbeiter*innen der Einrichtung vereinbart werden.

Im gesamten Hilfeverlauf richten sich unsere Aktivitäten darauf, trotz und gerade aufgrund schwieriger Beziehungen zwischen den Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihren Eltern oder anderen (Bezugs-) Personen, ihre für sie wertvollen Bindungen zu erhalten oder zu reaktivieren.

7. Zusatzleistungen

Zusatzleistungen sind individuelle und zusätzliche, im Hilfeplan vereinbarte Leistungen nach dem spezifischen Bedarf des jungen Menschen im Einzelfall. Solche Leistungen können sein:

- Diagnostik und Psychotherapie/Familientherapie
- Fahrt- und Personalkosten für Eltern-/Hilfplangespräche, soweit nicht durch den Tagessatz abgedeckt. Durch den Tagessatz sind die gesamten Kosten einer einfachen Fahrt für bis zu 50km und max.30min abgedeckt.
- Nachhilfeunterricht
- Schul- und Klassenfahrten
- Ferienfreizeiten, soweit nicht durch den Tagessatz abgedeckt
- Erhöhter Betreuungsumfang in der pädagogischen Begleitung
- Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen

8. Personelle Ausstattung und Qualifikationen

- Der Betreuerschlüssel liegt bei **0,6 VZ** für die „Lütte Stuv“. Die nächtliche Bereitschaft wird durch die Mitarbeiter*innen geleistet.
- Der Anteil für die Einrichtungsleitung entspricht 0,05 VK.
- Die o. a. Vollzeitkräfte sind pädagogische Fachkräfte. Die Leitung der stationären Hilfen im Diakonischen Werk Husum ist Diplom-Psychologin.
- Sollte sich im Einzelfall ein höherer Betreuungsbedarf ergeben, z. B. bei Maßnahmen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz wird der Betreuerschlüssel entsprechend angepasst. Dieser erhöhte Bedarf wird grundsätzlich vor Aufnahme geklärt, kann sich jedoch auch im Verlauf der Maßnahme ergeben und erfordert dann ggf. eine Zusatzvereinbarung. Die möglichen Zusatzleistungen werden mit den jeweils belegenden Jugendämtern abgeschlossen.
- Die Verwaltungs- und Personalverwaltungskosten werden anteilig vom Personalstamm des Diakonischen Werkes Husum übernommen (0,05 VZ Verwaltung; 0,02 VZ Hausmeister).

9. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

9.1 Fachliche Qualitätsstandards

- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Konzepte
- Schutzkonzept (s. Anlage)
- Integration unterschiedlicher Ansätze in den Professionen
- transparentes Dokumentationssystem
- Supervisionen (mindestens 8x/Jahr und weitere nach Bedarf) und Fortbildungen
- Kollegiale Beratung im internen und externen Bereich
- Anlassgebundene Einzelfallgespräche

9.2 Personelle Qualitätsstandards

- Wöchentliche Dienstbesprechungen
- Teamentwicklung
- Personalentwicklung
- Einsatz qualifizierter Fachkräfte, i. d. R. staatlich anerkannte Erzieher*innen
- Festanstellung von Mitarbeiter*innen
- Räume für Beratung und Besprechung

10. Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung

Entsprechend § 9 Abs. 1 Kinderschutzgesetz S-H (Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein) sind im Diakonischen Werk Husum Verfahren und Maßnahmen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, insbesondere auch vor Gefahren, die für das Kindeswohl von den dort Beschäftigten ausgehen können, vorgesehen. Eine Trägervereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII wurde mit dem Kreis Nordfriesland geschlossen.

Die Einrichtung verpflichtet sich, den in § 8a Abs. 1 SGB VIII definierten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit zu erfüllen. Sie stellt sicher, dass die Fachkräfte der Einrichtung den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Die Fachkräfte wirken bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten und informieren den zuständigen Jugendhilfeträger, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Die Einrichtung stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne der §§ 72 Abs. 1 und 72 a SGB VIII insbesondere sicher, dass sie/er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die/der rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder 225 Strafgesetzbuch verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck lässt sich die Einrichtung bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren von den zu beschäftigenden Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

Der einrichtungsinterne Leitfaden zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII sowie der Leitfaden Ideen- und Beschwerdemanagement des Diakonischen Werkes Husum sind Grundlage dieser Vereinbarung (siehe Anlage Schutzkonzept).

11. Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung – Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

11.1 Beteiligung von Jugendlichen und junge Erwachsene

- In einem gemeinsamen Prozess mit externer Beratung (u. a. durch das KinderschutzZentrum Westküste) wurde ein Konzept zum Beteiligungsverfahren für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ein einfaches, nachvollziehbares und hierarchieübergreifendes Beschwerdeverfahren erarbeitet.
- Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen wirken mit bei der Gestaltung ihrer Hilfepläne und allen Entscheidungen, die ihre Entwicklung betreffen.
- Die Einrichtung steht innerhalb der Hausregeln offen für Freunde, Familie und Fachkräfte. Dabei achten die Betreuer*innen darauf, die Privatsphäre der Jugendlichen und jungen

Erwachsenen zu schützen und gleichzeitig deren Umfeld zu signalisieren, dass es erwünscht ist und gerne beteiligt wird.

- Mit Hilfe von Dolmetschern und entsprechendem fachlich qualifiziertem Informationsmaterial als Übersetzungshilfe werden den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Möglichkeiten nahegebracht, die das Ideen- und Beschwerdemanagement bietet.

11.2 Verfahren der Beteiligung & Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten

Ende 2011 haben wir uns mit dem gesamten Team des Geschäftsbereiches „Sozialraumorientierte Kinder- und Jugendhilfen“ im Diakonischen Werk Husum auf den Weg gemacht, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für die Einrichtungen zu entwickeln und umzusetzen.

In dem Prozess begleitet uns bis heute das KinderschutzZentrum Westküste.

In unserem Leitbild sehen wir die Kinderrechte vor allem in den folgenden Sätzen verankert:

Das Diakonische Werk Husum gGmbH ist eine Einrichtung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Sie hat sich dem ganzheitlichen Dienst am Menschen zum Ziel gesetzt.

Wir sehen in jedem Menschen die Person, die Gott in Liebe erschaffen hat und begegnen ihm mit Wertschätzung. In unserer Arbeit steht die offene und verbindliche Beziehung zu den Menschen im Mittelpunkt. Sie setzt die persönliche Freiheit aller Beteiligten voraus und bietet zugleich den Halt, der persönliche Entwicklungen ermöglicht.

Wir bringen unsere unterschiedlichen persönlichen und fachlichen Befähigungen in unsere Arbeit ein und stärken dabei die Kompetenzen der Ratsuchenden. Wir brauchen die gegenseitige Unterstützung und das Vertrauen des Arbeitsteams und der Leitung. Wir sichern die Qualität unserer Arbeit durch Fortbildungen und Supervision.

Partizipation wird sowohl im Alltag als auch auf der strukturellen Ebene umgesetzt. Sie setzt eine beteiligungsorientierte Haltung eines jeden Einzelnen und eine beteiligungsfördernde Organisationsstruktur voraus.

11.3 Sicherstellung, Weiterentwicklung Qualifizierung von Beteiligungsmöglichkeiten in der Einrichtung

Gesetzliche Grundlagen für die Beteiligung von jungen Menschen sind die UN-Kinderrechtskonvention sowie das SGB VIII:

§ 1 SGB VIII

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Partizipation als ein Grundprinzip der Kinderrechte heißt für uns die Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Entscheidungen und Prozesse, die Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Lebensumstände haben. Partizipation setzt in der Regel Informationen voraus, die wiederum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene alters-, entwicklungs- und zielgruppengerecht zu gestalten sind.

Dabei ist Partizipation als ein permanenter Lernprozess anzusehen, der sich stets freiwillig vollzieht und Zukunftsalternativen ermöglicht. Außerdem wird jederzeit kritisch darauf geachtet und hinterfragt, ob die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausreichend an Entscheidungen beteiligt wurden und werden.

Die erfolgreiche Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist eine große Herausforderung und bedarf einer stetigen Reflektion der eigenen Haltung und Rolle gegenüber den jungen Menschen, des fachlichen Handelns und des organisatorischen Geschehens.

Folgende Bausteine haben wir bereits umgesetzt:

- ✓ Seit Anfang 2012 findet ein aktiver Prozess mit den Mitarbeiter*innen und den Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu den Themen Partizipation und Beschwerdemanagement statt, begleitet durch das KinderschutzZentrum Westküste
- ✓ regelmäßig stattfindende Fortbildungseinheiten intern zu Themen, wie z. B. Umgang mit Gewalt oder Nähe/Distanz, begleitet durch das KinderschutzZentrum Westküste
- ✓ aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am Hilfeplanverfahren (unser Verfahren sichert es ab)
- ✓ offene Besprechungsrunden zum Thema „Beteiligung“
- ✓ Gruppenabende zu unterschiedlichen Themen, die zum Einen aus Ideen und Anregungen der Gruppe oder auf Anregung der Erzieher*innen entstehen und dann mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemeinsam geplant und gestaltet werden
- ✓ aktive Beteiligung an der Zimmergestaltung
- ✓ aktive Beteiligung an der Erarbeitung der Hausregeln
- ✓ Projektarbeit zu verschiedenen Themen
- ✓ Teilnahme von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Einrichtung an den Landesjugendkongressen
- ✓ Auslegen der Unterlagen zum Thema Kinderrechte
- ✓ Supervision, Fortbildungen und Teamentwicklung zu den Themen

- ✓ Fortbildung für jede*n neue*n Mitarbeiter*in zum Thema Kinderschutz bei Aufnahme der Tätigkeit
- ✓ kollegiale Beratung intern und durch Unterstützung von extern
- ✓ „Lebendig-Halten“ der Themen in Dienstbesprechungen, Supervisionen und Gruppengesprächen
- ✓ Das Ideen- und Beschwerdeverfahren wurde verabschiedet und wird regelmäßig überarbeitet.
- ✓ Kinderrechtetage
- ✓ Strukturelle Verankerung des Leitfadens für Ideen und Beschwerdemanagement im Schutzkonzept des Diakonischen Werkes Husum

11.4 Beschwerdemanagement

Für alle Einrichtungen des Diakonischen Werkes Husum gibt es ein Beschwerdeverfahren als Teil des Schutzkonzeptes. Für die stationären Einrichtungen haben wir uns jedoch entschieden einen anderen, passenderen Weg zu gehen.

Nach eingehender Diskussion im Team haben sich die Mitarbeiter*innen und die Leitung entschieden, zusätzlich eine Person als Beschwerdestelle für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszuwählen, die ihnen bekannt ist und bei der der Zugangsweg realisierbar ist. Päd. Mitarbeiter Frank Dreyer/Simon Frömming (Pastor Breklum)

Außerdem können sich die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowohl bei ihrem zuständigen Jugendamt bzw. dem Landesjugendamt oder unserem externen Beschwerdebeauftragten beschweren. Die Anschriften werden den Kindern und Jugendlichen bei Aufnahme bekannt gegeben (Hinweise auf dem Flyer und ständiger Aushang).

Sowohl die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als auch das Beschwerdeverfahren bedeuten für uns als Einrichtung eine ständige Auseinandersetzung mit unseren Haltungen und Strukturen. Somit werden sich beide Themen konzeptionell laufend weiter entwickeln.

12. Rahmenbedingungen für die ambulante (Nach-) Betreuung

Die ambulante Nachbetreuung bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit eines Übergangs vom betreuten Wohnen im Rahmen der „Lütten Stuv“ in die vollständige Verselbständigung.

In Ausnahmefällen ist eine ambulante Betreuung auch möglich, wenn die Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorher nicht in der Lütten Stuv gelebt haben bzw. eine Unterbrechung der Maßnahme stattgefunden hat. Die gesetzlichen Grundlagen für diese Hilfeform ergeben sich aus den §§ 31 und 41 SGB VIII.

Die Wohnungen werden von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst angemietet.

Die Zusatzleistungen werden jeweils mit den belegenden Jugendämtern über Zusatzvereinbarungen abgeschlossen. Die Anzahl der Fachleistungsstunden für die Betreuung wird in Absprache mit dem belegenden Jugendamt individuell festgelegt. Häufig wird zunächst eine regelmäßige, wöchentliche Betreuungsstundenzahl festgelegt und im Anschluss dann Poolstunden oder auch sogenannte Beratungsgutscheine für einen gewissen Zeitraum.

Geleistet wird die Betreuung durch die Mitarbeitenden der Lütten Stuv, entweder innerhalb des Stellenschlüssels oder durch Aufstockung der Stunden.

Die Miete und der Lebensunterhalt werden in der Regel durch Leistungen nach dem BaFöG, Ausbildungsvergütung, Berufsausbildungsbeihilfe oder Leistungen nach dem SGB II finanziert (in Ausnahmefällen ggf. auch über die Wirtschaftliche Jugendhilfe möglich → gem. Richtlinien WJH NF)

Bezogen auf die Qualität der Arbeit gelten dieselben Standards wie im stationären Jugendwohnen.

Volker Schümann
(Geschäftsführung)

Katja Schmidt
(Leitung stationäre Hilfen)

Michael Leschek
(Einrichtungsleitung)

Anlage
Bauplan